

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Utimaco Safeware AG
Hohemarkstraße 22, 61440 Oberursel, Germany

**gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot**

der

Shield Bidco Limited
33 Jermyn Street, London SW1Y 6DN, United Kingdom

an die Aktionäre der Utimaco Safeware AG

Aktien der Utimaco Safeware AG: ISIN DE0007572406
Zum Verkauf eingereichte Aktien der Utimaco Safeware AG: ISIN DE000A1EMG64
Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der Utimaco Safeware AG: ISIN DE000A1EMG72

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	3
1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Tatsächliche Grundlagen.....	3
3.	Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer	4
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	4
5.	Eigenverantwortlichkeit der Utimaco-Aktionäre.....	4
II.	INFORMATIONEN ZUR BIETERIN, APAX UND UTIMACO	5
1.	Shield Bidco Limited	5
2.	Apax Partners, L.P., Apax Partners LLP und die Apax Fonds.....	7
3.	Utimaco	8
III.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	13
1.	Wesentliche Regelungen des Angebots	13
2.	Hintergrund des Angebots	15
3.	Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	16
IV.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	16
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	16
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	16
3.	Bewertung der angebotenen Gegenleistung.....	17
V.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR UTIMACO	22
1.	Mögliche Folgen für Utimaco	22
2.	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Beschäftigungsbedingungen sowie für die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Standorte von Utimaco	23
VI.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE UTIMACO-AKTIONÄRE.....	23
1.	Mögliche Folgen bei Annahme des Angebots.....	23
2.	Mögliche Folgen bei Nichtannahme des Angebots	25
VII.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	27
1.	Vorstand.....	27
2.	Aufsichtsrat.....	28
VIII.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	29
IX.	EMPFEHLUNG	29

Am 10 Juni 2010 veröffentlichte Shield Bidco Limited, gegründet in London, Vereinigtes Königreich, ("**Bieterin**") die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Angebot**") an die Aktionäre der Utimaco Safeware AG ("**Utimaco**" oder "**Zielgesellschaft**", und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen die "**Utimaco-Gruppe**") (die Inhaber von Aktien der Utimaco die "**Utimaco-Aktionäre**") zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Utimaco ("**Utimaco-Aktien**") (ISIN DE0007572406) mit Ausnahme von Utimaco-Aktien, die bereits von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 17,10 je Aktie ("**Angebotspreis**").

Die Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots und die Angebotsunterlage sowie unverbindliche englische Übersetzungen dieser Dokumente sind im Internet unter www.shield-bidco.com abrufbar. Darüber hinaus sind Kopien der Angebotsunterlage und der unverbindlichen englischen Übersetzung für die Utimaco-Aktionäre kostenlos bei der Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich (und können außerdem bei der Morgan Stanley Bank AG per E-Mail unter uebernahmeangebot@morganstanley.com oder per Telefax an +49 (69) 21 66 73 61 angefordert werden).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Utimaco ("**Vorstand**") am 10. Juni 2010 übermittelt und unverzüglich an den Aufsichtsrat der Utimaco ("**Aufsichtsrat**") und die Arbeitnehmervertreter der Utimaco weitergeleitet. Gemäß § 27 WpÜG geben der Vorstand und der Aufsichtsrat hiermit die folgende gemeinsame Stellungnahme zu dem Angebot ab ("**Stellungnahme**").

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

1. Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zugestimmt, die vorliegende, gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

2. Tatsächliche Grundlagen

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, zukunftsgerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – auf den Vorstand und Aufsichtsrat zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorliegenden Informationen und spiegeln ihre Einschätzungen und Absichten zu diesem Zeitpunkt wider. Diese Informationen, Einschätzungen und Absichten können nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme Änderungen unterworfen sein. Weder der Vorstand und der Aufsichtsrat noch

die Zielgesellschaft selbst verpflichten sich zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit dies nicht nach geltendem deutschem Recht erforderlich ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, also insbesondere die drei gemeinsam investierenden Investment-Fondsgruppen, die Apax Europe VI Fonds, die Apax Europe VII Fonds und der Apax US VII Fonds (zusammen "**Apax-Fonds**"), und das Angebot beruhen auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben und sonstigen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nichts anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Aussagen zu verifizieren oder deren Umsetzung zu garantieren.

3. Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG hat der Vorstand, sofern ihm eine Stellungnahme zu dem Angebot von dem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar von den Arbeitnehmern der Zielgesellschaft übermittelt wird, unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, diese seiner Stellungnahme beizufügen.

Die Angebotsunterlage wurde den Arbeitnehmervertretern von Utimaco am 10. Juni 2010 vom Vorstand übermittelt. Der Betriebsrat in Oberursel, Deutschland, und in Linz, Österreich, sowie die freiwillige Arbeitnehmervertretung des Standorts der Utimaco in Aachen, bei der es sich nicht um einen nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Betriebsrat handelt, haben ausdrücklich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Dieser Stellungnahme ist daher keine Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter beigefügt.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie alle Stellungnahmen zu Veränderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der Utimaco, <http://www.utimaco.de>, veröffentlicht und können kostenlos bei der Utimaco Safeware AG, Hohemarkstraße 22, 61440 Oberursel, Germany (Fax: +49 (6171) 881010) angefordert werden. Die Veröffentlichung wird durch einen Hinweis im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen hinsichtlich etwaiger Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht. Zusätzlich zu der deutschen Stellungnahme wird eine unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Es ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.

5. Eigenverantwortlichkeit der Utimaco-Aktionäre

Die in dieser Stellungnahme vom Vorstand und dem Aufsichtsrat mitgeteilten Informationen und Einschätzungen sind für die Utimaco-Aktionäre nicht verbindlich. Jeder Utimaco-Aktionär muss unter Berücksichtigung der Gesamtsituation, seiner persönlichen Umstände (einschließlich

seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Lage) und seiner individuellen Einschätzung der künftigen Entwicklung der Utimaco sowie des Wertes und des Börsenkurses der Utimaco-Aktie selbst einschätzen und entscheiden, ob und gegebenenfalls inwieweit er das Angebot annimmt.

Die Utimaco-Aktionäre sollten für ihre Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots alle ihnen zugänglichen Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Interessen hinreichend berücksichtigen. Insbesondere kann die persönliche steuerliche Situation der Utimaco-Aktionäre in Einzelfällen zu Einschätzungen führen, die von denen des Vorstands und des Aufsichtsrats abweichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat raten den Utimaco-Aktionären daher zu einer individuellen steuerlichen und rechtlichen Beratung, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

II. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN, APAX UND UTIMACO

1. Shield Bidco Limited

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London und ist im Gesellschaftsregister von England und Wales (Companies House for England and Wales) unter der Nummer 07226063 eingetragen. Das Gesellschaftskapital lautet auf US-Dollar ("**USD**"). Das gezeichnete Kapital der Bieterin besteht aus 144 Geschäftsanteilen zu je USD 1,00. Die alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Shield Holdco Limited. Die Bieterin wurde am 16. April 2010 gegründet. Der Abschlussstichtag der Bieterin ist der 31. März. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft.

Die Anschrift der Bieterin lautet 33 Jermyn Street, London SW1Y 6DN, Vereinigtes Königreich. Die Geschäftsführung der Bieterin setzt sich derzeit aus zwei Personen zusammen. Die derzeitigen Geschäftsführer (*directors*) sind Roy Gordon MacKenzie und Salim Nathoo. Die Bieterin hat keinen Aufsichtsrat.

Die Bieterin hat derzeit eine Tochtergesellschaft, Shield Finance Co S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Am 3. Mai 2010 unterzeichnete die Bieterin einen verbindlichen Vertrag ("**Sophos-Aktienkaufvertrag**"), wonach sie von den Gründern, Herrn Dr. Jan Hruska und Herrn Dr. Peter Lammer ("**Gründern**"), der Sophos Public Limited Company ("**Sophos**") und von TA Associates (die Gründer und TA Associates zusammen "**Verkäufer**") eine Mehrheitsbeteiligung an der Sophos erwerben wird. Der Unternehmenswert von Sophos wurde mit USD 830 Mio. veranschlagt. Die Gründer werden eine bedeutende Minderheitsbeteiligung behalten, indem sie ihre Beteiligung an Sophos gegen Anteile und Preferred Equity Certificates eintauschen, die von dem obersten Luxemburger Akquisitionsvehikel (Shield Topco, wie in Ziffer II. 2. dieser Stellungnahme definiert) ausgegeben werden ("**Gründer-Rollover**"). Nach Vollzug des Sophos-

Aktienkaufvertrags wird die Bieterin als unmittelbare Holdinggesellschaft der Sophos und ihrer abhängigen Unternehmen ("**Sophos-Gruppe**") fungieren.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage setzt der Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags den Eintritt aller nachfolgenden Bedingungen ("**Vollzugsbedingungen des Sophos-Aktienkaufvertrags**") voraus:

- (i) Fusionskontrollrechtliche Freigabe des Erwerbs von Sophos und – indirekt – von Utimaco durch die Bieterin durch formale Entscheidung der zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, Österreichs, Deutschlands und Irlands bzw. durch Verstreichen der gesetzlichen Prüfungsfrist ohne Ergehen einer solchen formalen Entscheidung;
- (ii) Erteilung einer Freigabe gemäß Section 138(1) des britischen Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 durch die britische Steuerbehörde (*HM Revenue & Customs*), wonach die Durchführung des Verkaufs der Aktien der Sophos gemäß den Bestimmungen des Sophos-Aktienkaufvertrags auf überzeugenden geschäftlichen Gründen beruht und nicht Teil eines Plans oder einer Maßnahme ist, welche(r) die Umgehung einer Kapitalgewinnsteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht zu ihrem Hauptzweck oder zu einem ihrer Hauptzwecke hat, und wonach weder gemäß Section 748 des britischen Corporation Tax Act von 2010 noch gemäß Section 701 des britischen Income Tax Act von 2002 eine Aufforderung zur Vornahme von Anpassungen zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile (*counter action notice*) zugestellt werden muss.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage haben seit der Unterzeichnung des Sophos-Aktienkaufvertrags die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschlands, Irlands und Österreichs fusionskontrollrechtliche Freigaben des Erwerbs von Sophos und mittelbar von Utimaco durch die Bieterin erteilt. Ferner hat die britische Steuerbehörde (*HM Revenue & Customs*) am 21. Mai 2010 eine Freigabe gemäß Section 138(1) des britischen Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (wie vorstehend unter (ii) beschrieben) erteilt.

Nach den Bestimmungen des Sophos-Aktienkaufvertrags sind die Verkäufer nicht zum Vollzug des Verkaufs der erworbenen Sophos-Aktien verpflichtet und haften nach dem Sophos-Aktienkaufvertrag nicht für einen unterlassenen Vollzug, sofern eine solche Nichterfüllung des Vertrags bzw. Unterlassung allein darauf beruht, dass die erworbenen Sophos-Aktien zum Zeitpunkt des Vollzugs des Sophos-Aktienkaufvertrags einer Entscheidung, einem Urteil, einem Verfahren oder einem Beschluss eines Gerichts, einer Schiedsstelle oder einer Aufsichtsbehörde unterliegen, nach der/dem es den Verkäufern untersagt ist, die erworbenen Sophos-Aktien frei von allen Rechten Dritter und Belastungen an die Bieterin zu verkaufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Investcorp Technologies Partners ("**Investcorp**") eine einstweilige Verfügung beim High Court of Justice in London gegen den Vollzug des Sophos-

Aktienkaufvertrags beantragt hat. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht stattgegeben. Weitere Informationen lassen sich Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage entnehmen.

2. Apax Partners, L.P., Apax Partners LLP und die Apax Fonds

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Bieterin mittelbar von einer Unternehmenskette aus britischen und luxemburgischen Erwerbsgesellschaften der Apax Fonds kontrolliert. Die Apax Europe VI Fonds und Apax Europe VII Fonds werden von Apax Partners Europe Managers Limited verwaltet, die wiederum von Apax Partners LLP beraten wird. Der Apax US VII Fonds wird von Apax Partners, L.P. beraten. Die Apax Fonds halten derzeit 100 % des Grundkapitals der Pentagon Holdings S.à r.l. ("**Shield Topco**"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, die die oberste Gesellschaft der Akquisitionsstruktur ist. Nach Durchführung des Gründer-Rollover werden die Gründer voraussichtlich 29,91 % des Stammkapitals der Shield Topco halten. Die Apax Fonds sind:

- Apax Europe VI-A, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey, Kanalinseln, und Apax Europe VI-1, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey, Kanalinseln, die gemeinsam investieren (zusammen "**Apax Europe VI Fonds**");
- Apax Europe VII-A, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey, Kanalinseln, Apax Europe VII-B, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey, Kanalinseln, sowie Apax Europe VII-1, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey, Kanalinseln, die gemeinsam investieren (zusammen "**Apax Europe VII Fonds**"); und
- Apax US VII, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Grand Cayman, Kaimaninseln ("**Apax US VII Fond**").

Die Apax Europe VI Fonds und die Apax Europe VII Fonds halten ihre jeweiligen Beteiligungen an Shield Topco nicht unmittelbar, sondern über Treuhänder (nominees). Die Apax Europe VI Fonds halten ihre Beteiligung an Shield Topco über Apax Europe VI Nominees Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London. Die Apax Europe VII Fonds halten ihre Beteiligung an Shield Topco über Apax Europe VII Nominees Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London.

Nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags wird Apax Europe VI Nominees Limited voraussichtlich rechtlicher Inhaber von 18,39 % des Stammkapitals von Shield Topco sein. Apax Europe VI Nominees Limited hält ihre Beteiligung an Shield Topco nicht für eigene Rechnung, sondern ausschließlich treuhänderisch für die Apax Europe VI Fonds. Die jeweilige Höhe der Beteiligung wird nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags voraussichtlich wie folgt sein:

- 18,37 % für Apax Europe VI-A, L.P.;
- 0,02 % für Apax Europe VI-1, L.P.

Apax Europe VII Nominees Limited wird nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags voraussichtlich rechtlicher Inhaber von 47,80 % des Stammkapitals von Shield Topco sein. Apax Europe VII Nominees Limited hält ihre Beteiligung an Shield Topco nicht für eigene Rechnung, sondern ausschließlich treuhänderisch für die Apax Europe VII Fonds. Die jeweilige Höhe der Beteiligung wird nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags voraussichtlich wie folgt sein:

- 16,59 % für Apax Europe VII-A, L.P.;
- 30,43 % für Apax Europe VII-B, L.P.;
- 0,78 % für Apax Europe VII-1, L.P.

Voraussichtlich 3,60 % des Stammkapitals von Shield Topco werden nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags von Apax US VII Fond gehalten werden.

Ungeachtet der unterschiedlichen Höhe ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsquote bzw. ihres Kapitalanteils an Shield Topco stimmen sich die Apax Fonds bei Investitionsentscheidungen, die ihre Beteiligung an Shield Topco und der Bieterin betreffen, sowie hinsichtlich der – über die nominees erfolgenden – Ausübung ihrer Gesellschafterrechte bei Shield Topco regelmäßig untereinander ab; dies erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen allen Gesellschaften der Fonds und den Nominees. Daher wird Shield Topco und indirekt auch die Bieterin gemeinsam durch die Apax Fonds beherrscht.

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.2.2 weitere Informationen über Apax Partners, L.P, Apax Partners LLP und die Apax Fonds.

3. Utimaco

a) Allgemeine Informationen

Utimaco ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Oberursel. Sie ist unter HRB 5302 im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen. Das Geschäftsjahr der Utimaco beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden

Kalenderjahres. Der Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. März 2010 war ein Rumpfgeschäftsjahr. Vor diesem Zeitraum begann das Geschäftsjahr der Utimaco am 1. Juli und endete am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1983 als uti-maco software GmbH gegründet und im Jahre 1994 in die Utimaco Safeware AG umgewandelt. Der Börsengang der Utimaco fand im Februar 1999 am Neuen Markt statt. Nach der Änderung der Börsen-Segmentierung im Januar 2003 wurden die Utimaco-Aktien unter der ISIN DE0007572406 zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Mit Wirkung zum 9. März 2009 erfolgte der von der Utimaco beantragte und von der Frankfurter Wertpapierbörse genehmigte Wechsel in den General Standard. Darüber hinaus werden die Utimaco-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin-Bremen, Hannover, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt.

b) Sophos-Übernahmeangebot

Am 21. August 2008 veröffentlichte die Sophos Holdings GmbH ("**Sophos Holdings**") eine Angebotsunterlage zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb aller Aktien der Utimaco ("**Sophos-Übernahmeangebot**") zu einem Kaufpreis von EUR 14,75 je Utimaco-Aktie. Das Sophos-Übernahmeangebot wurde für insgesamt 9.515.415 Aktien der Utimaco angenommen, was ca. 64,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Utimaco entsprach. Zeitgleich mit dem Sophos-Übernahmeangebot erwarb Sophos alle Geschäftsanteile der Umbrella Acquisitions GmbH ("**Umbrella Acquisitions**") und damit indirekt 3.684.887 von der Umbrella Acquisitions gehaltene Utimaco-Aktien. Nach dem Vollzug des Sophos-Übernahmeangebots hielt Sophos Holdings ca. 89,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Utimaco.

Danach erwarb Sophos Holdings weitere 410.447 Aktien der Utimaco. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Sophos Holdings unmittelbar oder mittelbar insgesamt 13.678.500 Utimaco-Aktien (dies entspricht ca. 92,76 % der ausgegebenen Utimaco-Aktien) ("**Sophos Utimaco Aktien**").

c) Utimaco-Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Am 10. Februar 2009 schlossen Utimaco und Sophos Holdings einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**Utimaco-Beherrschungsvertrag**"). Der Utimaco-Beherrschungsvertrag wurde nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Sophos Holdings am 4. Februar 2009 und der Hauptversammlung der Utimaco am 23. März 2009 mit Eintragung in das Handelsregister am 25. März 2009 wirksam. Der Utimaco-Beherrschungsvertrag erlaubt Sophos Holdings, dem Vorstand Weisungen hinsichtlich des Eingehens von Geschäften oder der Durchführung anderer Maßnahmen im Interesse der Sophos Holdings zu erteilen, selbst wenn diese Weisungen für Utimaco nachteilig sind (§ 308 Abs. 1 AktG). Nach dem Utimaco-Beherrschungsvertrag hat Sophos Holdings ferner einen Anspruch auf die Abführung der Gewinne der Utimaco. Umgekehrt steht nach dem Utimaco-

Beherrschungsvertrag Utimaco ein Anspruch auf Ausgleich von während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbeträgen zu. Gemäß § 304 AktG sieht der Utimaco-Beherrschungsvertrag eine Ausgleichzahlung an die Minderheitsaktionäre der Utimaco vor. Diese Ausgleichzahlung besteht in einer jährlichen Geldleistung in der Höhe von EUR 1,03 je von den Minderheitsaktionären gehaltener Aktie (daraus ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt nach Abzug der von der Utimaco zu entrichtenden Körperschaftsteuer und des Solidaritätsabzugs ein Nettobetrag von EUR 0,87 je von den Minderheitsaktionären gehaltener Aktie).

Gemäß § 305 AktG musste Sophos Holdings allen Utimaco-Aktionären, die wegen des Utimaco-Beherrschungsvertrags aus der Gesellschaft ausscheiden wollten, eine angemessene Barabfindung für den Erwerb der von ihnen gehaltenen Aktien der Utimaco anbieten. Zum Zweck der Ermittlung der angemessenen Barabfindung beauftragten der Vorstand und die Geschäftsführung der Sophos Holdings die PKF Pannell Kerr Foster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**PKF**") mit der Erstellung eines Gutachtens über den Unternehmenswert der Utimaco zum Datum der Hauptversammlung der Utimaco am 23. März 2009. In ihrem Gutachten vom 30. Januar 2009 stellte PKF als neutraler Gutachter (im Sinne von IDW S1) fest, dass der Unternehmenswert (im Sinne von IDW S1) der Utimaco zum 23. März 2009 EUR 184,871 Mio. beträgt. Bei 14.745.449 ausgegebenen Stückaktien der Utimaco entsprach dies einem Wert von EUR 12,54 je ausgegebener Stückaktie der Utimaco. Am 6. Februar 2009 erstattete die Jung Treuhand GmbH, die vom Landgericht Frankfurt am Main als Vertragsprüfer zur Feststellung der Angemessenheit der Ausgleichzahlung und der Barabfindung gemäß dem Utimaco-Beherrschungsvertrag bestellt worden war, einen Bericht über die Prüfung des Utimaco-Beherrschungsvertrags und erteilte die abschließende Erklärung, dass die in dem Utimaco-Beherrschungsvertrag vorgesehene jährliche Ausgleichzahlung und Barabfindung angemessen sind.

Zwischenzeitlich haben Minderheitsaktionäre der Utimaco beim Landgericht Frankfurt am Main ein gerichtliches Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der im Utimaco-Beherrschungsvertrag vorgesehenen jährlichen Ausgleichzahlung und Barabfindung eingeleitet ("**Spruchverfahren**").

d) Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Utimaco beträgt EUR 14.745.449 und ist eingeteilt in 14.745.449 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Alle Aktien lauten auf den Inhaber. Utimaco verfügt über kein genehmigtes Kapital.

Gemäß der Satzung der Utimaco ist das Grundkapital der Utimaco um bis zu nominal EUR 480.000 durch Ausgabe von bis zu 480.000 Inhaber-Stückaktien ("**Bedingtes Kapital III**") und ferner um bis zu nominal EUR 500.000 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Inhaber-Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital IV**"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktienoptionen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Utimaco vom 24. November 2005 ("**Aktienoptionsprogramm 2005**") bzw. des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Utimaco vom 27. November

2007 ("**Aktienoptionsprogramm 2007**"). Die bedingten Kapitalerhöhungen werden nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien der Utimaco sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Aktienoptionsrechte entstehen, gewinnberechtigt.

Auf Grundlage der vorgenannten bedingten Kapitalia wurden bisher im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 insgesamt 461.500 und im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 insgesamt 245.000 Aktienoptionen ausgegeben. Von den im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgegebenen Aktienoptionen sind 95.500 Aktienoptionen innerhalb von Wartefristen verfallen und bei 366,000 Aktienoptionen haben die Inhaber gegen Zahlung des wirtschaftlichen Gegenwerts durch Sophos unwiderruflich auf die Ausübung verzichtet. Von den im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 ausgegebenen Aktienoptionen sind 22.500 Optionen innerhalb von Wartefristen verfallen und bei 105,500 Aktienoptionen haben die Inhaber gegen Zahlung des wirtschaftlichen Gegenwerts durch Sophos unwiderruflich auf die Ausübung verzichtet. Alle restlichen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 ausgegebenen 117.500 Aktienoptionen, werden von Mitarbeitern gehalten und können erst nach Ablauf der jeweiligen Wartefristen, die am 20. Dezember 2010 enden, ausgeübt werden. Somit können bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist keine Optionen ausgeübt werden.

Im Rahmen des Bedingten Kapitals III und des Bedingten Kapitals IV können keine weiteren Optionen ausgegeben werden, da das Aktienoptionsprogramm 2005 und das Aktienoptionsprogramm 2007 abgelaufen sind.

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 7.3 weitere Informationen über die Kapitalverhältnisse von Utimaco.

e) Geschäftstätigkeit der Utimaco-Gruppe

Gemäß § 2 der Satzung ist Unternehmensgegenstand der Utimaco die Herstellung und der Vertrieb von Software im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), mit dem Schwerpunkt Sicherheitslösungen (Safeware) einschließlich Wahrung von Lizenzen, EDV-Beratung und Schulung sowie der Vertrieb dazugehöriger Hardware. Utimaco kann alle Geschäfte tätigen, die dem Unternehmensgegenstand zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten.

Utimaco ist ein globaler Anbieter von Datensicherheitssoftware, der kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Großunternehmen Produkte zum Schutz ihrer Daten vor unbefugtem Zugriff bzw. Manipulation und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anbietet. Die Gesellschaft bietet Vor-Ort-Kundenservice durch ein weltweites Netzwerk von zertifizierten Partnern und Tochtergesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2008/2009, dem letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, gliederte sich das Geschäft der Utimaco in zwei Geschäftsbereiche: (i) Data Protection (Datensicherheit) und (ii) Lawful Interception & Monitoring Solutions ("LIMS", Gesetzeskonforme Telekommunikationsüberwachung).

Der Geschäftsbereich Data Protection entwickelt professionelle Lösungen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von Daten bei der Speicherung (*Data at Rest*), Übertragung (*Data in Motion*) und Verarbeitung in Geschäftsprozessen (*Data in Use*). Das Lösungsportfolio wird als SafeGuard-Produktfamilie bezeichnet und umfasst Software-Lösungen und Hardware-Lösungen. Der Vertrieb erfolgte sowohl direkt als auch indirekt über OEM-Partner, Vertriebshändler und Wiederverkäufer. Der Geschäftsbereich Data Protection erzielte im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von EUR 43,032 Mio. und damit 77,5 % des Gesamtumsatzes der Utimaco-Gruppe.

Der Geschäftsbereich LIMS entwickelt Lösungen für Netzbetreiber und Telekommunikationsanbieter zur gesetzeskonformen Überwachung von Telekommunikationsdiensten unterschiedlichster Art. Die LIMS-Lösungen basieren auf einer zentralen Management-Plattform für alle zu überwachenden Kommunikationsdienste eines Telekommunikationsanbieters und bilden die Schnittstelle zu den zuständigen öffentlichen Behörden und deren Überwachungszentren. Das Design der LIMS-Lösungen entspricht den internationalen Lawful Interception-Standards und gesetzlichen Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung und erfüllt höchste Sicherheitsanforderungen. Der Vertrieb erfolgte hauptsächlich über OEM-Partner sowie Integrationspartner. Im Geschäftsjahr 2008/2009, dem letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, erzielte der Geschäftsbereich LIMS einen Umsatz von EUR 12,513 Mio. und damit 22,5 % des Gesamtumsatzes der Utimaco-Gruppe.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2009/2010 führte Utimaco eine Reihe von Integrationsmaßnahmen mit der Sophos-Gruppe durch. Infolgedessen wurde eine Reihe internationaler Tochtergesellschaften der Utimaco-Gruppe mit den lokalen Unternehmen der Sophos-Gruppe zusammengeschlossen und das operative Geschäft der Utimaco wurde in drei Geschäftsbereiche untergliedert:

- Data Protection OEM Solutions, der Lösungen für Datensicherheitssoftware nun über die Sophos-Organisation als OEM-Kanal vertreibt,
- Hardware Security Modules (HSM), ein neuer aus dem früheren Bereich Data Protection ausgegliederter Geschäftsbereich, sowie
- Lawful Interception and Monitoring Solutions (LIMS) (unverändert).

Der neu gegründete Geschäftsbereich HSM entwickelt hardwarebasierte Sicherheitslösungen. Die Hardware-Sicherheitsmodule werden zur Anwendung in kryptographischen Operationen mit höchsten Sicherheitsanforderungen eingesetzt. HSM-Produkte werden direkt und über OEM-Partner vertrieben. Gemäß dem Halbjahresbericht der Utimaco erzielte der Geschäftsbereich

Data Protection OEM Solutions im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 einen Umsatz von EUR 10,8 Mio., der neu gegründete Geschäftsbereich HSM einen Umsatz von EUR 2 Mio. und der Geschäftsbereich LIMS einen Umsatz von EUR 6,6 Mio.

f) Ausgewählte Finanzinformationen

Ausweislich der Konzernbilanz betrug die Bilanzsumme der Utimaco-Gruppe zum 30. Juni 2009 EUR 72,586 Mio. Im Geschäftsjahr 2008/2009 betrug der Konzernumsatz EUR 55,546 Mio. und der Konzernverlust EUR 5,628 Mio.

Der aus Gewinnvorträgen resultierende (nicht konsolidierte) Bilanzgewinn der Utimaco für das am 30. Juni 2009 endende Geschäftsjahr in Höhe von EUR 3,788 Mio. wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Utimaco-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Gesamtumsatz von EUR 55,546 Mio. sowie ein negatives EBIT von EUR -6,233 Mio.

Ausweislich des Halbjahresberichts der Utimaco zum 31. Dezember 2009 betrug der Konzernumsatz der Utimaco-Gruppe in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres EUR 19,324 Mio. Das EBIT in Höhe von EUR 26,533 Mio. wurde durch außerordentliche Erträge aus den verschiedenen Integrationsmaßnahmen mit der Sophos-Gruppe in Höhe von EUR 22 Mio. erheblich beeinflusst.

g) Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Utimaco besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen: Steve Munford (Chief Executive Officer), Jeff Babka (Chief Financial Officer), Malte Pollmann und Olaf Siemens (Chief Technology Officer). Herr Babka und Herr Siemens scheiden unabhängig vom Erfolg des Angebots zum 30. Juni 2010 aus dem Vorstand aus.

Der Aufsichtsrat der Utimaco besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen: Dr. Peter Lammer (Vorsitzender), Hazem Ben-Gacem und Peter Gyenes.

III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

1. Wesentliche Regelungen des Angebots

Das Angebot wurde von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb aller Utimaco-Aktien im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG sowie bestimmten anwendbaren Bestimmungen des US-amerikanischen Übernahmegesetzes unterbreitet (siehe Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage). Die Bieterin bietet den Erwerb aller Utimaco-Aktien für eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 17,10 je Aktie an.

a) Annahmefrist und Verlängerungen der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Juni 2010. Sie endet am 27. Juli 2010, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Annahmefrist verlängert sich unter den in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Umständen.

Utimaco-Aktionäre, die das vorliegende Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen ("**Weitere Annahmefrist**"), sofern die in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist nicht endgültig ausgefallen sind. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 31. Juli 2010 beginnen und am 13. August 2010, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das vorliegende Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern den Utimaco-Aktionären kein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG zusteht (vgl. Ziffer VI. 2. dieser Stellungnahme).

b) Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge werden nur dann vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind ("**Vollzugsbedingungen**"):

- (i) Durch den Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags ist das Eigentum an den erworbenen Sophos-Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist auf die Bieterin übergegangen. Der Sophos-Aktienkaufvertrag und die Vollzugsbedingungen des Sophos-Aktienkaufvertrags werden in Ziffer II. 1. dieser Stellungnahme näher erläutert. Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags ausschließlich deswegen ausfällt, weil (i) die Bieterin die vertraglich vereinbarte Gegenleistung nicht bei Fälligkeit gemäß dem Sophos-Aktienkaufvertrag geleistet hat oder (ii) die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, deren jeweilige Tochterunternehmen oder im Zusammenhang mit dem Angebot für diese Personen und/oder Unternehmen tätige Berater den Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags in sonstiger Weise verhindert hat bzw. haben (§ 18 Abs. 1 WpÜG)
- (ii) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ("**BMWi**") hat den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an Utimaco auf der Grundlage des Sophos-Aktienkaufvertrags und/oder den Erwerb von Utimaco-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist weder nach (i) § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 Außenwirtschaftsgesetz ("**AWG**") und § 52 Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**") noch nach (ii) § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 AWG und § 53 AWV untersagt.

Sofern eine der Vollzugsbedingungen bei Ablauf der Annahmefrist nicht eingetreten ist und die Bieterin auf die betreffende Vollzugsbedingung nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. Die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge werden in diesem Fall nicht vollzogen und erlöschen (vgl. Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage).

c) **Ausländische Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen, ob die Utimaco-Aktionäre im Einklang mit allen für sie persönlich bei Annahme des Angebots maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen handeln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen wollen, jedoch den Wertpapiergesetzen in einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich selbst über die betreffenden Gesetze informieren und im Einklang mit diesen Gesetzen handeln.

d) **Weitere Informationen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Informationen lediglich eine Zusammenfassung und keine vollständige Wiedergabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen darstellen. Für weitere Informationen und Einzelheiten verweisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf die in der Angebotsunterlage und ihrer unverbindlichen englischen Übersetzung enthaltenen Aussagen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ausschließlich die Bestimmungen in der Angebotsunterlage für den Inhalt und den Vollzug des Angebots maßgeblich sind. Jeder Utimaco-Aktionär ist dafür verantwortlich, die Angebotsunterlage zu lesen und die notwendigen Schritte selbst zu ergreifen.

2. Hintergrund des Angebots

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wird das Angebot im Zusammenhang mit der Absicht der Bieterin abgegeben, auf der Grundlage des Vollzugs des Sophos-Aktienkaufvertrags die Kontrolle über Utimaco zu erlangen. Vorbehaltlich des Eintritts der Vollzugsbedingungen des Sophos-Aktienkaufvertrags sowie der Übertragung der erworbenen Sophos-Aktien auf die Bieterin wird die Bieterin bei Vollzug des Kaufvertrags die Sophos-Utimaco-Aktien mittelbar erwerben.

Sophos wird zu einem unmittelbaren Tochterunternehmen der Bieterin i.S.v. § 2 Abs. 6 WpÜG. Durch Zurechnung der von Sophos über Sophos Holdings und Umbrella Acquisitions an Utimaco mittelbar gehaltenen Stimmrechte wird Utimaco gleichzeitig auch ein mittelbares Tochterunternehmen der Bieterin, wodurch die Bieterin Kontrolle über Utimaco erwerben würde. Daher wäre die Bieterin grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Pflichtangebot an die

Minderheitsaktionäre der Utimaco zum Erwerb ihrer Aktien abzugeben. An Stelle der Abgabe eines Pflichtangebots hat die Bieterin am 3. Mai 2010 entschieden, den Aktionären der Utimaco das Angebot als ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.

3. Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde am 10. Juni 2010 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.shield-bidco.com> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main (Bestellung bei der Morgan Stanley Bank AG auch per E-Mail an uebernahmeangebot@morganstanley.com oder per Telefax an +49 (69) 21 66 73 61) sowie Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt. Darüber hinaus wird die Bieterin am 10. Juni 2010 eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Nach den Angaben des Bieters in der Angebotsunterlage stellt die Bieterin die Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Versand an Utimaco-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten zur Verfügung. Die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen die Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung in bar von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie an.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie entspricht dem durch § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung vorgeschriebenen Mindestpreis:

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Utimaco-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG entsprechen ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Die Entscheidung, ein Angebot zu veröffentlichen, wurde am 3. Mai 2010 veröffentlicht. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wurde dieser Drei-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin mit EUR 17,10 ermittelt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie entspricht dem Drei-Monats-Durchschnittskurs.

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Utimaco-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Utimaco-Aktien erworben oder Vereinbarungen über einen solchen Erwerb geschlossen.

3. Bewertung der angebotenen Gegenleistung

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen waren die folgenden Aspekte für die Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat maßgeblich:

a) Bewertung im Zusammenhang mit dem Utimaco-Beherrschungsvertrag

Wie im Einzelnen vorstehend in Ziffer II. 3. c) beschrieben, haben Utimaco und Sophos Holdings den Utimaco-Beherrschungsvertrag abgeschlossen, der am 25. März 2009 in Kraft getreten ist.

Der Vorstand und die Geschäftsführung der Sophos Holdings haben PKF mit der Erstellung eines Gutachtens über den Unternehmenswert der Utimaco zum Tag der Hauptversammlung der Utimaco am 23. März 2009 (siehe Ziffer II. 3. c) dieser Stellungnahme) beauftragt. In der Funktion als neutraler Gutachter (im Sinne von IDW S1) stellte PKF fest, dass der Unternehmenswert (im Sinne von IDW S1) der Utimaco zum 23. März 2009 EUR 184,871 Mio. betrug; dies entspricht einem Wert von EUR 12,54 je Utimaco-Aktie. Dieser Wert wurde von der Jung Treuhand GmbH bestätigt, die vom Landgericht Frankfurt am Main als Vertragsprüfer zur Feststellung der Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Barabfindung gemäß dem Utimaco-Beherrschungsvertrag bestellt worden war.

Die von PKF durchgeführte Bewertung ist derzeit Gegenstand des vor dem Landgericht Frankfurt am Main anhängigen Spruchverfahrens (siehe Ziffer II. 3. c) dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Meinung, dass der Unternehmenswert (im Sinne von IDW S 1) der Utimaco zum 23. März 2009 von PKF in sachgerechter Weise im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben ermittelt wurde, und gehen daher nicht davon aus, dass das zuständige Gericht die von Sophos Holdings angebotene Barabfindung gemäß § 305 AktG auf einen Betrag über dem Angebotspreis erhöhen wird.

Seit dem Zeitpunkt der Unternehmensbewertung durch PKF ist das geschäftliche Umfeld der Utimaco schwieriger geworden und die Ziele der Geschäftsplanung, die der Bewertung zugrunde lagen, konnten nicht ganz erreicht werden. Das Rumpfgeschäftsjahr 2009/2010 war weiterhin von der globalen Finanzmarktkrise geprägt, die auch die Realwirtschaft in den

wichtigsten Zielmärkten der Utimaco-Gruppe negativ beeinflusst hat. Erst ab Dezember 2009 zeichneten sich hier erste Besserungen ab. Die starke Investitionszurückhaltung bei professionell genutzten und daher schützenswerten Desktop PCs und Notebooks hat vor allem das Lizenzgeschäft der Utimaco-Gruppe im Bereich Data Protection belastet. Ebenfalls belastend wirkte sich ein verstärkter Preiswettbewerb durch Anbieter aus, die bereits integrierte Lösungen für Datensicherheit und Endpunktsicherheit bzw. ein Bundling solcher Lösungen zu sehr günstigen Konditionen anbieten konnten. In den Geschäftsfeldern Lawful Interception & Monitoring Solutions (LIMS) und Hardware Security Modules (HSM) der Utimaco ist die Geschäftsentwicklung vor allem durch die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen OEM-Vertriebspartner geprägt. Wesentliche OEM-Partner sind hier im Bereich der Telekommunikations-Ausrüster tätig. Nach der Studie "Forecast: Voice Switching, Control and Applications, Worldwide, 2004-2013 (Q309, update)" von Gartner verzeichnete der Telekommunikations-Infrastruktur Markt im Jahr 2009 einen Rückgang von 6,8 % und für das Jahr 2010 wird noch einmal ein Rückgang um 2,4 % prognostiziert, bevor die Investitionen in neue Carrier-Infrastruktur ab 2011 wieder um 2,5 % steigen sollen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die von PKF durchgeführte Bewertung für die Zwecke dieser Stellungnahme nicht aktualisiert wurde und dass die Bieterin in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage darauf hinweist, dass der Angebotspreis nicht auf einer gesonderten Bewertung der Utimaco beruht. Aufgrund der Integrationsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten des Utimaco-Beherrschungsvertrags durchgeführt wurden, insbesondere des Zusammenschlusses internationaler Tochtergesellschaften der Utimaco-Gruppe mit den lokalen Unternehmen der Sophos-Gruppe, der Vertrieb der Datensicherheitssoftwarelösungen über die Sophos-Organisation als OEM-Kanal und der Entwicklung der Data Protection OEM Lösungen für die Sophos-Gruppe (vgl. auch Ziffer II. 3. e) dieser Stellungnahme), hat das Geschäft von Utimaco eine andere Struktur als zum Zeitpunkt der Bewertung durch PKF. Die Integrationsmaßnahmen haben zudem zu einem verändertem Risiko- und Chancenprofil der Utimaco geführt. Die Umsätze der Utimaco sind zurückgegangen, dagegen ist die Gewinnmarge gestiegen. Direkte Umsätze der Utimaco und bisherigen Tochtergesellschaften der Utimaco sind teilweise durch Einnahmen aus Lizenzen durch den OEM-Partner Sophos ersetzt worden. Der operative Gewinn von Utimaco hängt seitdem zu einem großen Teil vom Erfolg von Sophos, insbesondere dem Sophos-Vertrieb, ab. Die Integrationsmaßnahmen sind überwiegend nach dem 1. Juli 2009 wirksam geworden (teilweise erst ab dem 1. Oktober 2009 bzw. dem 1. Januar 2010). Daher sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Bewertung durch PKF nicht notwendigerweise den derzeitigen Unternehmenswert der Utimaco widerspiegelt.

Zu beachten ist außerdem, dass Weisungen der Sophos Holdings aufgrund des Utimaco-Beherrschungsvertrags die künftigen Ergebnisse und Cashflows der Utimaco und damit den Unternehmenswert der Utimaco, negativ beeinflussen können. Das Management der Utimaco ist grundsätzlich verpflichtet, solche Weisungen umzusetzen, selbst wenn sie für die Utimaco nachteilig sind. Umgekehrt steht Utimaco nach dem Utimaco-Beherrschungsvertrag ein Anspruch auf Ausgleich von während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbeträgen zu. Dadurch wird nur der Erhalt des Buchwerts des Eigenkapitals, wie er sich aus der Einzelbilanz

der Utimaco ergibt, nicht jedoch notwendigerweise auch des Unternehmenswerts der Utimaco sichergestellt.

b) Historische Börsenkurse und zukünftige Entwicklung des Börsenkurses

In Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass der Angebotspreis nicht auf einer gesonderten Bewertung der Utimaco, sondern ausschließlich auf einer unternehmerischen Entscheidung der Bieterin unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestangebotspreises beruht.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat bei der Bewertung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung auch die historischen Börsenkurse für Utimaco-Aktien berücksichtigt. Der Angebotspreis verhält sich zu den historischen Börsenkursen der Utimaco-Aktien wie folgt:

- Der höchste Börsenkurs (XETRA-Handel) von Utimaco-Aktien am 3. Mai 2010, d.h. am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, lag bei EUR 17,43 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält somit einen Abschlag von EUR -0,33 bzw. ca. -1,93 % auf diesen Börsenkurs.
- Der von der BaFin ermittelte gewichtete durchschnittliche inländische Drei-Monats-Börsenkurs gemäß § 5 WpÜG-AV zum 2. Mai 2010, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2010, betrug EUR 17,10 und entspricht damit dem Angebotspreis.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Sechs-Monats-Börsenkurs der Utimaco-Aktien zum 2. Mai 2010 betrug EUR 16,62 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,48 bzw. ca. 2,88 % auf diesen Börsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Zwölf-Monats-Börsenkurs der Utimaco-Aktien zum 2. Mai 2010 betrug EUR 16,05 (Quelle: Bloomberg/equinet). Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,05 bzw. ca. 6,6 % auf diesen Börsenkurs.
- Der niedrigste Börsenkurs (XETRA-Handel) von Utimaco-Aktien in den zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2010 lag bei EUR 14,96 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 2,14 bzw. ca. 14,3 % auf diesen Börsenkurs.
- Der höchste Börsenkurs (XETRA-Handel) von Utimaco-Aktien in den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2010 lag bei EUR 19,46 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält somit einen Abschlag von EUR -2,36 bzw. ca. -12,1 % auf diesen Börsenkurs.

Es sollte berücksichtigt werden, dass der Börsenkurs der Utimaco-Aktien seit August 2008 möglicherweise von dem Sophos-Übernahmeangebot und den darauf folgenden strukturellen Maßnahmen, insbesondere dem Utimaco-Beherrschungsvertrag, beeinflusst wurde. Die Barabfindung gemäß dem Utimaco-Beherrschungsvertrag in Höhe von EUR 14,13 stellt faktisch eine Untergrenze für den Börsenkurs der Utimaco-Aktien dar, solange die Utimaco-Aktionäre diese Barabfindung für ihre Utimaco-Aktien annehmen können.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung kann auch die voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Börsenkurses berücksichtigt werden. Der derzeitige Börsenkurs der Utimaco-Aktien spiegelt möglicherweise auch die Tatsache wider, dass die Bieterin am 3. Mai 2010 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots mit einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 17,10 je Aktie gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Utimaco-Aktien nach der Durchführung des Angebots auf dem derzeitigen Niveau bleiben oder steigen oder fallen wird.

Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass der Streubesitz der Utimaco begrenzt ist; nur ca. 7,24 % der Utimaco-Aktien werden unmittelbar oder mittelbar von anderen Aktionären als Sophos Holding gehalten. Von diesen 7,24 % wird nach einer entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Meldung ein Anteil über 3 % von einem einzigen Aktionär gehalten. Trafalgar Asset Managers Limited (London, Vereinigtes Königreich) hat Utimaco am 27. Januar 2009 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG darüber informiert, dass ihre Beteiligung an den Stimmrechten von Utimaco am 26. September 2008 die 3 %-Schwelle überschritten hatte und an dem Tag 3,32 % betrug (das entspricht 489.992 Stimmrechtsaktien). Nach der Meldung entfielen davon 3,32 % (das entspricht 489.992 Stimmrechtsaktien) auf den Trafalgar Catalyst Fund (Grand Cayman, Cayman-Inseln). Seit dem 27. Januar 2009 haben weder Trafalgar Asset Managers Limited noch der Trafalgar Catalyst Fund Utimaco eine Erhöhung ihres Anteilbestandes über die Schwellen von 5 % oder eine Reduzierung ihres Anteilbestandes unter die Schwelle von 3 % mitgeteilt.

Ein niedrigeres Handelsvolumen kann im Vergleich zu den Marktpreisen für liquidere Aktien zu höheren oder niedrigeren Kursen für die Utimaco-Aktien führen. Falls Utimaco-Aktionäre das Angebot akzeptieren sollten, würde sich der Streubesitzanteil weiter verringern. Aufgrund einer Verringerung des Streubesitzes kann sich die Volatilität des Kurses der Utimaco-Aktie und damit das Risiko erhöhen, dass sich der Aktienkurs unabhängig vom Geschäft der Utimaco entwickelt. Das relativ geringe Handelsvolumen der Utimaco-Aktien kann auf der einen Seite den Verkauf einer großen Anzahl an Utimaco-Aktien ohne negativen Einfluss auf den Börsenkurs erschweren oder sogar unmöglich machen. Das Angebot stellt im Vergleich dazu eine sichere Verkaufsoption für die Utimaco-Aktionäre dar. Auf der anderen Seite kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine zusätzliche Nachfrage nach Utimaco-Aktien zu einem höheren Aktienkurs als der Angebotspreis führt. Sollte sich die Bieterin zum Erwerb von zusätzlichen Utimaco-Aktien entschließen, um mindestens 95 % der Aktien zu halten, die für die

Durchführung eines Aktienrechtlichen Squeeze-out erforderlich sind, könnte diese zusätzliche Nachfrage zu einer Erhöhung der Börsenkurse der Utimaco-Aktien führen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht in der Lage, eine Prognose über die zukünftige Entwicklung der Börsenkurse für die Utimaco-Aktien abzugeben.

c) Vergleichbare Transaktionen

Am 29. April 2010 kündigte Symantec Corp. den Erwerb von PGP Corporation ("**PGP**") und GuardianEdge Technologies, Inc. ("**GuardianEdge**"), zwei direkten Wettbewerbern der Utimaco, für einen Kaufpreis von USD 300 Mio. bzw. USD 70 Mio. an. Symantec Corp hat in einer Analystenkonferenz mitgeteilt, dass der Wert dieser Transaktionen einem Multiplikator auf den Umsatz (*Revenue Multiple*) von 4,0 für PGP und 3,9 für GuardianEdge entspricht.

Das Angebot enthält zum Vergleich eine Gesamtgegenleistung für 100 % der Utimaco-Aktien von EUR 252.247.177,90. Im Geschäftsjahr 2008/2009 erzielte die Utimaco-Gruppe einen Gesamtumsatz von EUR 55.546 Mio. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs 2009/2010 (1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009) wurde ein Gesamtumsatz von EUR 19.324.00 erzielt, was auf zwölf Monate hochgerechnet zu einem Umsatz von EUR 38.648.000 führt. Das Angebot entspricht in Bezug auf den Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2008/2009 einem Umsatzmultiplikator von 4.54. In Bezug auf den aufgrund der Halbjahreszahlen Juli bis Dezember 2009 hochgerechneten 12-Monatsumsatz basierend auf dem Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2009/2010 entspricht das Angebot einem Umsatzmultiplikator von ca. 6.52.

Zu beachten ist allerdings, dass Symantec Corp keine detaillierten Finanzdaten von PGP oder GuardianEdge offengelegt hat. Der Umsatzmultiplikator stellt nur eine der Möglichkeiten für die Bewertung des Werts einer Transaktion dar und ist nicht unbedingt aussagekräftig. Typischerweise sind Multiplikatoren auf Erlös- oder Cash Flow-Kennzahlen aussagekräftiger als Multiplikatoren auf Umsatzzahlen. Diese Kennzahlen sind jedoch für die PGP und die GuardianEdge Transaktionen nicht öffentlich verfügbar. Diese Vergleichstransaktionen werden daher ausschließlich zu Informationszwecken mitgeteilt: sie stellen kein wesentliches Element für die Bewertung der Angemessenheit des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat dar.

d) Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Umstände sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Gegenleistung in Höhe von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind jedoch nicht in der Position abzuschätzen, wie sich der Börsenkurs der Utimaco-Aktie entwickeln wird.

V. ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR UTIMACO

1. Mögliche Folgen für Utimaco

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in das gegenwärtige Geschäftsmodell der Sophos-Gruppe und der Utimaco-Gruppe und hat nicht die Absicht, deren geschäftliche Aktivitäten zu ändern. Die Bieterin hält den Sicherheitssoftware-Markt für einen attraktiven Investitionsbereich, da dessen langfristiges Wachstum durch die ständig wachsende Bedrohung durch Schadprogramme ("Malware") und hohe Markteintrittsbarrieren angetrieben wird. Die Bieterin betrachtet die Sophos-Gruppe (einschließlich Utimaco) als sehr starke Plattform mit wachsendem Marktanteil. Die Bieterin beabsichtigt, Sophos und Utimaco sowie deren Managementteams in ihrer Strategie zum Aufbau eines weltweit führenden Unternehmens am IT-Sicherheits-Markt zu unterstützen. Die Bieterin geht deshalb davon aus, dass Utimaco ihre Geschäftstätigkeit wie bisher und entsprechend ihrer derzeitigen Wachstumsstrategie fortsetzen wird und ihren gegenwärtigen Markt und Markenauftritt beibehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Refinanzierung der bisherigen Kreditlinien der Sophos-Gruppe im Zusammenhang mit dem Sophos-Aktienkaufvertrag zweckmäßig oder erforderlich werden könnte. Sophos Holdings könnte Utimaco zu diesem Zweck die Weisung erteilen, ein Darlehen für die Sophos-Gruppe zu gewähren.

Laut den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage liegt eine Bindung der Geschäftsleitung der Utimaco im Interesse von Utimaco und ist von wesentlicher Bedeutung für den Wert des Investments der Bieterin in das Unternehmen. Dementsprechend strebt die Bieterin die Sicherung der weiteren Beschäftigung der derzeitigen Geschäftsleitung der Utimaco, einschließlich der Mitglieder des Vorstands, an. Dies bezieht sich nur auf Herrn Munford und Herrn Pollmann, da Herr Babka und Herr Siemens unabhängig vom Erfolg des Angebots zum 30. Juni 2010 aus dem Vorstand ausscheiden. Mit Herrn Munford und Herrn Pollmann wurden jedoch weder Vereinbarungen über die Verlängerung ihrer bestehenden Dienstverträge noch sonstige Vereinbarungen getroffen.

Der Vollzug des Angebots wird nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Utimaco führen. Die Bieterin hat jedoch in der Angebotsunterlage mitgeteilt, dass sie eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat der Utimaco anstrebt und daher beabsichtigt, einen Teil der Mitglieder zu ersetzen.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin weder, den Sitz der Utimaco von Oberursel an einen anderen Standort zu verlegen, noch die Vertriebsstellen oder Technik- und Entwicklungsstandorte von Utimaco zu verlegen.

2. Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Beschäftigungsbedingungen sowie für die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Standorte von Utimaco

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage ist der Bieterin in besonderem Maße an dem Know-how und an der Erfahrung der Mitarbeiter der Utimaco-Gruppe gelegen. Daher beabsichtigt die Bieterin, weitere Ressourcen in die Weiterentwicklung und Motivierung der Arbeitnehmer der Utimaco-Gruppe zu investieren. Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen von Beschäftigungsbedingungen (einschließlich des bestehenden Aktienoptionsprogramms) der Arbeitnehmer der Utimaco-Gruppe. Ebenso sind nach dem Vollzug des Angebots keine Änderungen im Hinblick auf bestehende Arbeitnehmervertretungen bei Utimaco und ihren Tochterunternehmen oder anwendbare Betriebsvereinbarungen geplant.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE UTIMACO-AKTIONÄRE

1. Mögliche Folgen bei Annahme des Angebots

Utimaco-Aktionäre, die beabsichtigen das Angebot anzunehmen, sollten unter anderem Folgendes in Betracht ziehen:

- Utimaco-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden in Bezug auf die von ihnen veräußerten Utimaco-Aktien nicht länger von etwaigen positiven Entwicklungen des Börsenkurses der Utimaco-Aktie profitieren.
- Mit Übertragung der Utimaco-Aktien bei Vollzug des Angebots erlischt das Recht des Übertragenden auf Erhalt der Ausgleichszahlung im Rahmen des Utimaco-Beherrschungsvertrags; der Anspruch auf die Ausgleichszahlung für das abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2009 bis zum 31. März 2010 sowie für das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2011 geht auf die Bieterin über. Diejenigen Utimaco-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, werden demnach die jährliche Ausgleichszahlung für das Rumpfgeschäftsjahr 2009/2010 nicht erhalten, wenn das Angebot vollzogen ist und die ordentliche Hauptversammlung der Utimaco für das Rumpfgeschäftsjahr 2009/2010 nicht während der Annahmefrist durchgeführt wird. Vorstand und Aufsichtsrat gehen nicht davon aus, dass die ordentliche Hauptversammlung der Utimaco für das Rumpfgeschäftsjahr 2009/2010 während der Annahmefrist durchgeführt wird.
- Utimaco-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben nach Vollzug des Angebots nicht länger die Möglichkeit, das Angebot der Sophos Holdings im Rahmen des Utimaco-Beherrschungsvertrags zum Erwerb der Utimaco-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzunehmen. Entsprechend würden Utimaco-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nach Vollzug des Angebots nicht von einer etwaigen Erhöhung der Barabfindung gemäß § 305 AktG aufgrund des anhängigen Spruchverfahrens profitieren können.

- Utimaco-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, können von dieser Annahme nur in bestimmten, in Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen zurücktreten.
- Das Angebot enthält Vollzugsbedingungen (vgl. Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage). Bei Annahme des Angebots ist daher ein Vollzug des Verkaufs der der Bieterin angebotenen Utimaco-Aktien nicht garantiert, da das Angebot und die bei Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträge erst dann rechtswirksam werden, wenn die Bieterin rechtswirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung (vgl. Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage) verzichtet hat oder die betreffende Vollzugsbedingung bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten ist. Treten die Vollzugsbedingungen nicht ein oder wurde auf sie nicht verzichtet, ist eine Rückabwicklung der Transaktion erforderlich (vgl. Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage).
- Die Bieterin schließt nicht aus, dass sie, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Utimaco gehören, ein Verlangen zur Übertragung der Utimaco-Aktien der außenstehenden Utimaco-Aktionäre an den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG ("**Aktienrechtlicher Squeeze-out**") stellt. Falls die Hauptversammlung der Utimaco die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien bzw. der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Utimaco-Aktie während der letzten drei Monate vor der Bekanntmachung der Entscheidung, die Hauptversammlung über einen Aktienrechtlichen Squeeze-out Beschluss fassen zu lassen, maßgeblich. Die Rechtmäßigkeit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Utimaco-Aktionäre, die das Angebot annehmen, hätten nach Vollzug des Angebots keinen Anspruch auf Erhalt dieser Barabfindung.
- Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage ist beabsichtigt, dass die zum Verkauf eingereichten Utimaco-Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist unter einer eigenen Wertpapiernummer am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar sind. Die Handelsliquidität der zum Verkauf eingereichten Utimaco-Aktien ist jedoch möglicherweise sehr gering und kann starken Schwankungen unterliegen. Dies kann zu Kursminderungen führen. Es ist möglich, dass Kauf- und Verkauforders für die zum Verkauf eingereichten Utimaco-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Für Utimaco-Aktien, die erst während der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf registriert werden, ist kein Handel während der Weiteren Annahmefrist vorgesehen.

- Nach Durchführung des Angebots und Ablauf der Jahresfrist gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG wäre die Bieterin in der Lage, außerbörslich zusätzliche Aktien zu höheren Preisen zu erwerben, ohne dass eine Erhöhung des Angebotspreises zugunsten der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, erforderlich ist. Die Bieterin könnte außerdem innerhalb der vorstehend genannten Jahresfrist Utimaco-Aktien zu höheren Kursen über die Börse erwerben, ohne dass sie den Angebotspreis zugunsten der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, erhöhen müsste.

2. Mögliche Folgen bei Nichtannahme des Angebots

Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Utimaco-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Utimaco-Aktionäre. Die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Utimaco-Aktie liegen im Bezug auf die von ihnen gehaltenen Utimaco-Aktien bei diesen Aktionären.

Utimaco-Aktionäre, die nicht beabsichtigen das Angebot anzunehmen, sollten unter anderem Folgendes in Betracht ziehen:

- Die Situation der Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, wird weiterhin von den Bestimmungen des Utimaco-Beherrschungsvertrags geprägt. Dieser Vertrag gestattet es Sophos Holdings, den Vorstand direkt anzuweisen, Geschäfte abzuschließen oder sonstige Maßnahmen im Interesse der Sophos Holdings durchzuführen, selbst wenn diese für Utimaco von Nachteil sind. Der Utimaco-Beherrschungsvertrag gewährt Sophos Holdings ferner einen Anspruch auf die Abführung von Gewinnen der Utimaco. Umgekehrt steht Utimaco nach dem Utimaco-Beherrschungsvertrag ein Anspruch auf Ausgleich von während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbeträgen zu. Die Utimaco-Aktionäre werden während der Vertragslaufzeit somit nicht von einer potenziellen positiven Geschäftsentwicklung der Utimaco in Form von Dividendenzahlungen profitieren.
- Die Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, werden, solange der Utimaco-Beherrschungsvertrag nicht beendet ist, weiterhin von Ausgleichszahlungen der Utimaco profitieren. Nach dem Utimaco-Beherrschungsvertrag ist die Sophos Holdings zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 1,03 je Aktie verpflichtet. Dieser Betrag könnte sich im Zuge des anhängigen Spruchverfahrens noch erhöhen.
- Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, haben für den in § 305 Abs. 4 AktG vorgesehenen Zeitraum weiterhin die Möglichkeit, das Angebot der Sophos Holdings im Rahmen des Utimaco-Beherrschungsvertrags zum Erwerb der Utimaco-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzunehmen. Die im Utimaco-Beherrschungsvertrag vorgesehene Barabfindung beträgt EUR 14,13 für jede Utimaco-Aktie. Dieser Betrag könnte sich im Zuge des anhängigen Spruchverfahrens noch erhöhen.

- Die Utimaco-Aktien der Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können weiterhin ohne Änderungen im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der Utimaco-Aktien führen. Es ist daher zu erwarten, dass der Handel mit Utimaco-Aktien nach Abschluss des Angebots geringer sein wird als heute und somit die Liquidität der Utimaco-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Utimaco-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Verringerung der Liquidität der Utimaco-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Utimaco-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots könnte die Bieterin möglicherweise über die notwendige qualifizierte Mehrheit für die Durchführung eines Aktienrechtlichen Squeeze-out verfügen. In diesem Fall wäre die Bieterin verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Basis einer Unternehmensbewertung der Utimaco ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu machen. Für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien bzw. der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Utimaco-Aktie während der letzten drei Monate vor der Bekanntmachung der Entscheidung, die Hauptversammlung über einen Aktienrechtlichen Squeeze-out Beschluss fassen zu lassen, maßgeblich. Die Rechtmäßigkeit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- Falls die Bieterin nach dem Vollzug dieses Angebots Aktien hält, die mindestens 95 % des Grundkapitals der Utimaco entsprechen, wäre die Bieterin berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen Utimaco-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen ("**Übernahmerechtlicher Squeeze-out**"). Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 17,10 je Utimaco-Aktie gilt unwiderlegbar als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Utimaco-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung rechtzeitig veröffentlichen. Nach § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines Übernahmerechtlichen Squeeze-outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.
- Soweit die Bieterin nach dem Erwerb Utimaco veranlasst, die Einstellung der Notierung der Utimaco-Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen,

wären Utimaco und/oder die Bieterin verpflichtet, den Minderheitsaktionären innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein Angebot zum Erwerb ihrer Utimaco-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu unterbreiten. Es ist vorstellbar, dass der Betrag der Abfindung über oder unter dem Angebotspreis von EUR 17,10 je Aktie liegt. Bei Nichtannahme dieses Angebots bleibt den Minderheitsaktionären nur noch die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Utimaco-Aktien unter erheblich schwierigeren Bedingungen und möglicherweise zu einem wesentlich niedrigeren Preis zu verkaufen.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der Utimaco-Aktien spiegelt möglicherweise auch die Tatsache wider, dass die Bieterin am 3. Mai 2010 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots mit einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 17.10 sowie den weiteren in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Utimaco-Aktien nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- Wie in Ziffer 12.7.1 der Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, ist das Angebot Gegenstand einer Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 AWG und § 52 AWV. Darüber hinaus kann der Erwerb eines unmittelbaren oder mittelbaren Stimmrechtsanteils von mindestens 25 % an Utimaco im Rahmen des Sophos-Aktienkaufvertrag, wie in Ziffer 12.7.2 der Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 6 AWG und § 53 AWV einer Prüfung durch das BMWi unterzogen werden. Sofern das BMWi den Erwerb von Utimaco-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Angebots und/oder den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an Utimaco auf der Grundlage des Sophos-Aktienkaufvertrags bis zum Ablauf der Annahmefrist weder nach (i) § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AWG und § 52 AWV noch nach (ii) § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 6 AWG und § 53 AWV untersagt, sondern unter Auflagen gestattet, können diese Auflagen negative Auswirkungen auf die künftige Geschäftsentwicklung der Utimaco haben. Dies kann wiederum zu einer nachteiligen Kursentwicklung der Utimaco-Aktie führen.

VII. INTERESSENLAGER DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Vorstand

Keinem Mitglied des Vorstands wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage liegt eine Bindung der Geschäftsleitung der Utimaco im Interesse der Utimaco und ist von wesentlicher Bedeutung für den Wert des Investments der Bieterin in das Unternehmen. Dementsprechend strebt die Bieterin die Sicherung der Weiterbeschäftigung der derzeitigen Geschäftsleitung der Utimaco, einschließlich der Mitglieder des Vorstands, an. Dies bezieht sich nur auf Herrn Munford und Herrn Pollmann, da Herr Babka und Herr Siemens unabhängig vom Erfolg des Angebots zum 30. Juni 2010 aus dem Vorstand der Utimaco ausscheiden. Mit Herrn Munford und Herrn

Pollmann wurden weder Vereinbarungen über die Verlängerung ihrer bestehenden Dienstverträge noch sonstige Vereinbarungen getroffen.

Drei Mitglieder des Vorstands der Utimaco sind auch in Führungspositionen bei der Sophos-Gruppe tätig. Herr Munford ist CEO von Sophos, Herr Babka ist CFO von Sophos und Herr Pollmann ist VP Business Development Sophos Group & General Manager Utimaco LIMS/HSM. Kein Mitglied des Vorstands der Utimaco hält derzeit Utimaco-Aktien. Allerdings halten derzeit alle Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme von Herrn Siemens, Aktienoptionen auf Aktien der Sophos. Im Rahmen des Erwerbs der Sophos-Aktien beabsichtigt die Bieterin, ausübhbare Optionen ganz oder teilweise zu ihrem Marktwert zu erwerben.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass nach dem Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags leitenden Mitglieder des Management Teams von Sophos die Teilnahme an einem sogenannten Management Equity Programme (Aktienoptionsprogramm) ("**MEP**") angeboten wird. Einzelheiten zum MEP sind derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen. Das MEP wird als indirekte Beteiligung an einer der Akquisitionsgesellschaften über eine Treuhand-Gesellschaft ausgestaltet. Die Teilnahme an dem MEP wird durch eine Überleitung von ausübhbaren und/oder noch nicht ausübhbaren Aktienoptionen auf Sophos Aktien umgesetzt und kann auch eine Barzahlung von einzelnen Teilnehmern umfassen. Es ist zu erwarten, dass die anfängliche Beteiligung der Mitglieder des Management Teams von Sophos (insgesamt acht Personen, einschließlich der Herren Munford und Pollmann) in der entsprechenden Akquisitionsgesellschaft insgesamt ca. 10% betragen werden. Sollte später ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm eingeführt werden, würde diese anfängliche Beteiligung verwässert.

Während das Angebot unter anderem unter der Bedingung des Vollzugs des Sophos-Aktienkaufvertrags steht (vgl. Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage), ist der Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags nicht vom Erreichen einer bestimmten Annahmquote des Angebots abhängig.

Der Sophos-Aktienkaufvertrag enthält keine Bestimmung, die ein Mitglied des Vorstands zur Unterstützung des Angebots verpflichtet.

2. Aufsichtsrat

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird der Vollzug des Angebots nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Utimaco führen. Die Bieterin hat jedoch in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass sie eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat der Utimaco anstrebt und daher beabsichtigt, einen Teil der Mitglieder zu ersetzen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats (*board of directors*) der Sophos. Herr Gyenes ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sophos, Herr Dr. Lammer und Herr Ben-Gacem sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Sophos.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats der Utimaco hält derzeit Utimaco-Aktien. Herr Dr. Lammer hält derzeit 55.749.600 Aktien der Sophos. Ferner hält Herr Gyenes derzeit Aktienoptionen auf Aktien der Sophos. Die Bieterin beabsichtigt, diese Aktien und Optionen im Rahmen des Erwerbs der Sophos-Aktien zu ihrem Marktwert zu erwerben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sophos-Aktien wird Dr. Lammer, der einer der Gründer ist, voraussichtlich 10.784.307 Anteile (dies entspricht 14,95 % des Stammkapitals) der Shield Topco, 34.990.146 Vorzugsaktien der Shield Topco und von der Shield Topco ausgegebene sogenannte Preferred Equity Certificates in Höhe in einem Nennbetrag von USD 40,5 Mio. sowie eine von Shield Luxco 2 S.à r.l., einer Tochtergesellschaft der Shield Topco, ausgegebene Schuldverschreibung (*Founder Loan Note*) in einem Nennbetrag von USD 40,0 Mio. und eine von Shield Luxco 2 S.à r.l. ausgegebene Schuldverschreibung (*Founder Loan Note*) in einem Nennbetrag in EUR, dessen Höhe USD 40,0 Mio., umgerechnet auf Grundlage des EUR/USD-Wechselkurses am Tag des Vollzugs des Sophos-Aktienkaufvertrags, entspricht, erhalten.

Herr Ben-Gacem selbst hält derzeit keine Aktien der Sophos oder Aktienoptionen auf Aktien der Sophos. Er ist jedoch Managing Director von Investcorp, die über ITPU Holdings Limited 11.460.015 wandelbare Vorzugsstammaktien der Klasse B von Sophos hält. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme war noch nicht entschieden, ob Investcorp diese Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sophos-Aktien an die Bieterin verkaufen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Investcorp eine einstweilige Verfügung beim High Court of Justice in London gegen den Vollzug des Sophos-Aktienkaufvertrags eingelegt hat (vgl. Ziffer II.1 dieser Stellungnahme).

Der Sophos-Aktienkaufvertrag enthält keine Bestimmung, die ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Unterstützung des Angebots verpflichtet.

VIII. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten derzeit keine Utimaco-Aktien.

IX. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Auffassung gelangt, dass der Angebotspreis angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Umsetzung des Angebots nur begrenzte Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Utimaco haben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot allen Utimaco-Aktionären eine sichere Möglichkeit zum Verkauf ihrer Aktien zu einem angemessenen Preis bietet. Aufgrund der erwarteten Verringerung des Streubesitzes kann sich

die Volatilität des Kurses der Utimaco-Aktie und damit das Risiko erhöhen, dass sich der Aktienkurs unabhängig vom Geschäft der Utimaco entwickelt. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Aktienkurses wäre in hohem Maße spekulativ. In Anbetracht dieser Umstände und der Entwicklung des Börsenkurses der Utimaco-Aktien während der letzten zwölf Monate vor der Veröffentlichung des Angebots (vgl. Ziffer IV. 3. b) dieser Stellungnahme) sehen sich Vorstand und Aufsichtsrat außerstande, die Entwicklung des Kurses der Utimaco-Aktie vorherzusagen und dementsprechend eine ausdrückliche Empfehlung im Hinblick auf das Angebot zu geben.

Daher muss jeder Utimaco-Aktionär eine eigene Entscheidung auf Basis aller Umstände, seiner jeweiligen persönlichen Mittel und der eigenen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Utimaco-Aktien treffen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht verantwortlich, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Utimaco-Aktionäre zu einem späteren Zeitpunkt führen sollte.

Oberursel, 14. Juni 2010

Utimaco Safeware AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat